

PSYCHOSOZIALES NETZWERK LANDSBERG

(Steuerungsverbund Psychische Gesundheit)

Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Das Psychosoziale Netzwerk Landsberg nimmt landkreisbezogene Koordinierungs- und Planungsaufgaben wahr, wie sie in den *Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern* (Psychiatrie-Grundsätze Bayern 2007) beschrieben sind. Die sozialpsychiatrische Versorgung soll nachhaltig verbessert und die Zusammenarbeit der an ihr beteiligten Einrichtungen und Institutionen im Landkreis intensiviert werden. Ziel ist ein patienten- und gemeindeorientiertes Zusammenwirken aller Angebote. Die Arbeitsergebnisse und Bedarfserhebungen werden der *Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung des Bezirks Oberbayern* und des *Steuerungsverbundes Psychische Gesundheit Südwest*, Versorgungsgebiete Bad Tölz – Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Starnberg und Weilheim-Schongau mitgeteilt, bzw. dort als Vorschläge zur Verbesserung eingebracht, sowie in den Medien im Landkreis veröffentlicht.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem Psychosozialen Netzwerk gehören folgende Mitglieder bzw. Institutionen an:

a) Klinisch-stationäre Einrichtungen

- Psychiatrische Klinik Landsberg, Allgemeine Psychiatrie
- Psychiatrische Klinik Landsberg, Gerontopsychiatrie
- Psychiatrische Klinik Landsberg, Sucht
- Psychosomatische Klinik Windach
- KBO-Heckscher-Klinikum, Kinder- und Jugendpsychiatrie

b) Im Landkreis tätige Psychiater und substituierende Ärzte

c) Beratungsstellen

- Sozialpsychiatrischer Dienst (Caritas)
- Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle (Caritas)
- SOS-Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

d) Verbände der freien Wohlfahrt

- Arbeiterwohlfahrt
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Caritasverband
- Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband
 - -SOS Kinderdorf e.V.
 - Lebenshilfe f. Behinderte e.V.
- Diakonisches Werk

- e) Landratsamt Landsberg am Lech
 - Gesundheitsamt
 - Sozialamt/Betreuungsstelle
 - Jugendamt
 - f) Vertreter der Psychiatrieerfahrenen
 - g) Vertreter der Selbsthilfegruppen
 - h) Vertreter der Angehörigen psychisch Kranker
 - i) Ärztlicher Kreisverband Landsberg am Lech
 - j) Krankenkassen
 - AOK Bayern, Direktion Landsberg
 - Verband der Angestelltenkrankenkassen
 - k) Arbeitsamt Weilheim Reha-Abteilung
 - l) Betreuungen
 - Betreuungsvereine
 - Vertreter der Berufsbetreuer
 - m) Altenheime
 - Bürgerstift der Arbeiterwohlfahrt
 - Seniorenzentrum Dießen der Arbeiterwohlfahrt
 - Caritas-Seniorenzentrum Heilig-Geist-Spital
 - Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg
 - Kreissenorenheim Vilgertshofen
 - Seniorenstift Kaufering
 - n) Bereich Wohnen und Freizeit
 - Regens Wagner Holzhausen
 - Wohnen für psychisch Kranke der Caritas Landsberg
 - Wohnbereich der Lebenshilfe Landsberg
 - Sozialtherapeutische Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt
 - o) Bereich Arbeit und Beschäftigung
 - IWL-Werkstätten Landsberg
 - Magnus Werkstätten Holzhausen
 - Tagesstätte der Caritas Landsberg
 - Rehabilitation Psychisch Kranker/RPK Landsberg
(Träger: Herzogsägmühle Peiting)
- (2) Eine Änderung des Mitgliederbestandes (Aufnahme oder Freistellung) erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, der 6 Wochen vor der nächstmöglichen Beschlussfassung beim Vorsitzenden eingegangen sein muss. Die Aufzählung in Abs. 1 ist dann entsprechend zu ergänzen.

- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein Stellvertreter ist zu benennen.
- (4) Zu den Sitzungen des psychosozialen Netzwerks werden ein Vertreter des örtlichen Sozialhilfeausschuss (ein dem Sozialhilfeausschuss angehörendes Mitglied des Kreistages) und die Mitglieder des Bezirkstages aus dem Landkreis Landsberg eingeladen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem gewählten Vorsitzenden,
 2. vier Vertretern, sie sollen aus den Bereichen:
 - Stationäre Einrichtungen
 - Ambulante Einrichtungen
 - Arbeit, Beschäftigung und Wohnen gewählt werden
 3. dem Geschäftsführer
 4. den Sprechern der Arbeitskreise des PSN LL
 5. einem Vertreter der Psychiatrieerfahrenen und/bzw. der Selbsthilfegruppen
 6. einem Vertreter der Angehörigenverbände
- (2) Das psychosoziale Netzwerk wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden, sowie die vier Vertreter.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Gesundheitsamt Landsberg.

§ 5 Vertretung

Der Vorsitzende vertritt das PSN nach außen, insbesondere in der Bezirks- PSAG Oberbayern und in der Vorstandschaft des Steuerungsverbundes Psychische Gesundheit Süd-West gem. §2 der GO des SPG Süd-West.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerdem sind Sitzungen des psychosozialen Netzwerks durch den Vorsitzenden einzuberufen:
 - a) Wenn die Geschäftslage es erfordert, oder
 - b) Wenn mehr als 20 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung. Er setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind 4 Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen mindestens 14 Tage vorher eingeladen.
- (6) Die Sitzungen des psychosozialen Netzwerks sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (7) Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich geheim und schriftlich durchgeführt, außer die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig anderes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand nimmt für das PSN Landsberg das Beschlussrecht für Anträge wahr, die an den Bezirk Oberbayern gerichtet werden und für die die Zustimmung des regionalen Steuerungsverbundes Voraussetzung ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Antrages.
- (3) Der Vorstand informiert
 - Die jeweilige Institution, Einrichtung usw. über die Beschlussfassung mit Angabe von Gründen bei einer Ablehnung.
 - In der nächsten Sitzung des PSN über die Beschlussfassung.
- (4) Die Geschäftsführung teilt die Beschlussfassung umgehend dem Bezirk mit.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Psychosozialen Netzwerks (Vorstand und Mitgliederversammlung) ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (3) Jedes Mitglied des PSN erhält innerhalb angemessener Frist nach der Sitzung einen Abdruck der Sitzungsniederschrift übermittelt.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Das Psychosoziale Netzwerk bildet Arbeitskreise nach folgenden Themenschwerpunkten:
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Geronto - Psychiatrie
 - Sucht
 - Arbeit
 - Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV)
 - Psychisch belastete Familien
- (2) Das Psychosoziale Netzwerk beschließt über die Bildung, Aufgaben, sowie Auflösung besonderer Arbeitskreise, die ihre Arbeitsergebnisse und ihr Vorgehen mit der Vorstandschaft absprechen. Die Arbeitskreise erstellen über ihre Arbeit Protokolle, die dem Vorstand und den Mitgliedern zugeleitet werden.
- (3) Den Arbeitskreisen können Personen angehören, die nicht Mitglieder des Netzwerks sind, wenn ihre Mitarbeit notwendig und zweckmäßig erscheint. Die Aufnahme dieser Personen in einen Arbeitskreis bedarf eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses dieser Gruppe, der nur im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer wirksam gefasst werden kann.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Die Mitgliedschaft und Tätigkeiten im Netzwerk und in den gebildeten Arbeitskreisen sind ausschließlich ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen, die nicht von den beteiligten Körperschaften, Behörden und sonstigen Verbänden oder Institutionen getragen oder übernommen werden, können nur, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen und ihr Einsatz vom Netzwerk durch ausdrücklichen Beschluss zugelassen wird, erstattet werden, hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden in Kraft und gilt auch bei Änderungen im Mitgliederbestand des Netzwerks auf die Dauer ihres Bestehens bis zum Inkrafttreten eines Änderungs- und Aufhebungsbeschlusses.

Landsberg am Lech, 28.10.2018

gez. Erich Berchtold
(Vorsitzender)

gez. Barbara Klaus
(Geschäftsführerin)

Stand: August 2019